

1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und Abwägungsvorschläge

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 10.08.2020 – 11.09.2020 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 167 „Baublock Okenstraße, Rheinstraße, Von-Rienecker-Straße, Bürklinstraße“ eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung vorzunehmen.

Die Gemeinderäte erhalten eine nichtöffentliche Anlage mit Namen und Anschriften der privaten Absender der Stellungnahmen zur Zuordnung.

8.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

8.1.1 Stellungnahme 1

Fax vom 04.09.2020, Schreiben vom 07.09.2020

Die Anregung bezieht sich auf das Grundstück Okenstraße 51.

1. Ich bin Eigentümer des im Betreff genannten Eckgrundstücks mit darauf stehendem Wohn- und Geschäftshaus. Im Erdgeschoss befindet sich der Traditionsbetrieb Zweirad-Schmid, früher jahrzehntelang durch mich, inzwischen in zweiter Generation durch meinen Sohn Gerd SCHMID, betrieben. Die Zulässigkeit dieses Betriebs (Zweiradverkauf und Reparatur) muss auch unter dem geplanten neuen Bebauungsplan gewährleistet bleiben, schon auch unter Bestandsschutz- und Existenzgründen. Ich rege daher an, zumindest für das betroffene Grundstück die Zulässigkeit explizit im Bebauungsplan aufzunehmen und hierfür die Klausel im früheren Bebauungsplan § 2 einzuarbeiten: „Ausnahmen, soweit sie nach § 4 BauNVO Abs. 3 Ziffer 1-3 vorgesehen sind, sind nach 1 Abs. 5 (heute Abs. 6 Nr. 2) BauNVO allgemein zulässig.“

2. Bezüglich des Wohnbereichs meines Hauses kann ich nicht abschätzen, ob die Regeln zu den Höhenangaben die Aufstockung um ein Vollgeschoss auf dem bisherigen Bestand zulassen. Ich verstehe es so, rege aber diesbezüglich eine ausdrückliche Aufnahme eines entsprechenden Passus im Bebauungsplan an.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Entwurfsfassung zur frühzeitigen Beteiligung war dargestellt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen im festgesetzten Wohngebiet des Geltungsbereichs explizit ausgeschlossen sind. Im Umkehrschluss sind damit nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 BauNVO Abs. 3 Nr. 2 weiterhin ausnahmsweise zulässig.

Als Klarstellung wurde zum einen folgender Passus in die Begründung unter Kapitel 7.1 Art der baulichen Nutzung mit aufgenommen „Der vorhandene Fahrradladen mit Werkstatt in der Okenstraße 51 ist als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb nach § 4 BauNVO Abs. 3 Nr. 2 weiterhin ausnahmsweise zulässig.“. Zum anderen werden nun in den textlichen Festsetzungen alle zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen vollständig aufgeführt.

Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen, daher sollen der Systematik der Gebietsgliederung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

folgend, nicht störende Gewerbebetriebe nur untergeordnet als ausnahmsweise zulässige Betreibe zugelassen werden. Das städtebauliche Ziel ist ausgehend von den Bestandsstrukturen, nach wie vor, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Eine allgemeine Zulässigkeit von Gewerbe würde der Zweckbestimmung des Baugebietes widersprechen.

Bzgl. der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen ist für das Grundstück der Okenstraße 51 eine max. Höhe von vier Vollgeschossen vorgesehen. Das bedeutet der dreigeschossige Bestandsbau kann zukünftig um ein Vollgeschoss aufgestockt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

8.2.1 Vodafone BW GmbH, Kassel

Schreiben (E-Mail) vom 07.08.2020

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere Vorgangsnummer EG-13866 an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.2 IHK Freiburg

Schreiben vom 10.08.2020 (Erhalt 17.08.2020)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.7.2020 und die Möglichkeit, in o. g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein sind zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Wir würden uns freuen, wenn dem im Plangebiet ansässigen Fahrradladen eine für ihn machbare Zukunftsperspektive vor Ort geboten würde, falls dieser bleiben möchte. Es wird angeregt, zur Offenlage das städtebauliche Konzept zur vorgesehenen Bebauung näher vorzustellen und möglichst auch bildlich darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der vorhandenen Fahrradladen mit Werkstatt in der Okenstraße 51 ist als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb nach § 4 BauNVO Abs. 3 Nr. 2 weiterhin ausnahmsweise zulässig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.3 Überlandwerk Mittelbaden, Lahr

Schreiben (E-Mail) vom 01.09.2020 (Erhalt 02.09.2020)

Vielen Dank für die frühzeitige Zusendung der Planungsunterlagen. Gerne teilen wir Ihnen unsere Auswertung mit:

Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.

Die Erschließung der Stromversorgung erfolgt über die bestehende Transformatorstation „Tullastraße“. Je nach Leistungsbedarf der geplanten Gebäude, wird im Rahmen der Erschließung die Verlegung von weiteren Kabeln ab der Transformatorstation notwendig.

Einen Planausschnitt, in dem die bestehende Kabeltrasse und die Trafostation ersichtlich sind erhalten Sie als Anlage.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren; vielen Dank.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.4 Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt (Gesamtstellungnahme):

Schreiben (E-Mail) vom 04.09.2020

I Vermessung und Flurneuordnung

II Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

III Amt für Umweltschutz

IV Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

V Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Mit Schreiben vom 28.07.2020 haben Sie uns über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt.

I. Vermessung und Flurneuordnung

Untere Vermessungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Herr Komenda Telefonnummer: 0781 805 1877

Die Belange des Fachbereichs Vermessung sind nicht betroffen. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.

Untere Flurneuordnungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Herr Jäger Telefonnummer: 0781 805 1901

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Ansprechpartner/-in: Herr Pack Telefonnummer: 0781 805 9531

In der Schalltechnischen Untersuchung Nr. P20-040/E1 der FIRU Gesellschaft für Immissionsschutz vom 10. Juli 2020 wurden die Geräuschbelastungen durch den

Straßenverkehr auf der Oken- und der Rheinstraße sowie durch die östlich verlaufenden Schienenstrecken auf das Plangebiet ermittelt.

Durch den Verkehrslärm werden sowohl die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ der DIN 18005-1 Beiblatt 1, als auch die höheren Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) massiv überschritten.

Für den Bereich zwischen den jeweiligen Schwellenwerten besteht bei plausibler Begründung für die Gemeinden ein Planungsspielraum, um die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen treffen zu können.

Gemäß der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau herausgegebenen städtebaulichen Lärmfibel kennzeichnen die Grenzwerte der 16. BImSchV die Schwelle zur „schädlichen Umwelteinwirkung“ bei Lärmbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr. Bei der Neuplanung eines Wohngebietes kann nur eine besondere Begründung die für eine sachgerechte Abwägung standhaltenden Argumente bei Überschreiten dieser Werte liefern.

In dem östlichen Bereich des Baugebietes wird mit Beurteilungspegeln von über 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts sogar die „Schwelle zur Gesundheitsgefährdung“ überschritten. Dies läuft dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) zuwider und erfüllt nicht die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Die Verkehrszahlen für Oken- und Rheinstraße sind auf einen Prognosehorizont von 10 – 15 Jahren mit einer jährlichen Verkehrszunahme von (üblicherweise) 1 % hochzurechnen (Städtebauliche Lärmfibel).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, welches die Grundlage bildet für die zur Beurteilung zugrunde zu legenden Orientierungswerte (Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1, Juli 2002), entspricht der vorhandenen städtebaulich gewachsenen Struktur der Nordstadt mit einem hohen Anteil an Wohnen. Der Geltungsbereich ist bereits seit vielen Jahrzehnten durch Wohnbebauung geprägt und auch seit mehreren Jahrzehnten, mindestens seit 1977, im bisher gültigen Bebauungsplan „Rheinstraße“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die geplante Wohnbebauung soll nicht näher an die Okenstraße, Rheinstraße und Bahnstrecke heranrücken als die heute vorhandene Wohnbebauung. Durch die städtebauliche Konzeption als Blockrandbebauung wird die Innenhofseite vor den Lärmeinwirkungen geschützt.

Da sich in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bei bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen, kann im Rahmen der Abwägung beim Überwiegen anderer Belange von ihnen abgewichen werden. In diesem Fall muss ein Ausgleich durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (z.B. baulicher Schallschutz) vorgesehen und planungsrechtlich gesichert werden

In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen aufgenommen worden. Grundlage für die Festsetzungen ist die Schalltechnische Untersuchung des Büros FIRU GFI 2020. Durch die Festsetzungen ist sichergestellt, dass in Wohnräumen keine gesundheitsschädlichen Verhältnisse vorherrschen.

An der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, entsprechend dem bisher geltenden Planungsrecht und der Bestandsnutzung, wird daher festgehalten.

Die Bewertung der Verkehrsplanung der Stadt Offenburg hat ergeben, dass im Umgriff des Bebauungsplanes nicht von einer Verkehrszunahme auszugehen ist, daher wird von der separaten Erstellung einer Zukunftsprognose mit einem Horizont von 10-15 Jahren abgesehen. Die Verkehrszahlenprognose beschreibt den Ist-Zustand.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

In der Immissionsprognose fehlt die Tabelle mit den Emissionspegeln für den Schienenverkehr. Sie ist zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Tabelle mit den Emissionspegeln für den Schienenverkehr ist in der abschließenden Fassung der Schalltechnische Untersuchung mit aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Die zu erwartenden Belastungen mit Luftschadstoffen, wie Stickstoffdioxid und Feinstaub sind im weiteren Bebauungsplanverfahren ebenfalls zu bestimmen. Sie sind den in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit gegenüber zu stellen und zu bewerten.

Rechtsgrundlage

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV (Dezember 2014)
- Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 (Mai 1987)
- Städtebauliche Lärmfibel (November 2018)

Stellungnahme der Verwaltung

Für die Beurteilung der Luftqualität liegen für die Belastungswerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) die modellierten Werte der LUBW (2020) für eine Bezugsfläche von 500 x 500 Metern vor. Für Stickstoffdioxid beträgt die mittlere Belastung 16 µg/m³ für das Jahr 2020 (vgl. LUBW 2020), für den Feinstaub wurde ein mittlerer Belastungswert von 17 µg/m³ für das Jahr 2020 berechnet. Die Immissionsgrenzwerte gem. 39. BImSchV liegen für beide Schadstoffe bei 40 µg/m³.

Das Gebiet ist schon seit vielen Jahrzehnten mit einer Wohnbebauung bebaut. Es war in der Vergangenheit bereits als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und soll auch zukünftig weiterhin als Wohngebiet genutzt werden. Die geplante Wohnbebauung soll nicht näher an die Okenstraße und Rheinstraße als Belastungsquellen heranrücken als die heute vorhandene Wohnbebauung. Der Stadt Offenburg ist bisher nicht durch die hierfür zuständigen Immissionsschutzbehörden gemeldet worden, dass in den Straßenzügen Okenstraße und Rheinstraße an der bestehenden Wohnbebauung Grenzwerte für Luftschadstoffen überschritten würden. Sollten die Grenzwerte in Zukunft überschritten werden, sind geeignete Maßnahmen im Rahmen der 39. BImSchV durchzuführen.

An der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets, entsprechend dem bisher geltenden Planungsrecht und der Bestandsnutzung, wird daher festgehalten.

III. Amt für Umweltschutz

Ansprechpartner/-in: Frau Böhler Telefonnummer: 0781 805 1357

Umweltschaden

Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 39 Abs. 4 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplans ist dies jedoch denkbar.

Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb des künftigen Bebauungsplans empfehlen wir daher ausdrücklich, die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf Arten und Lebensräume der FFH Richtlinie Anhang II (z.B. Hirschkäfer, Spanische Fahne, magere Flachlandmähwiesen) bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der Arten und Lebensräume im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegt bei künftigen Bauvorhaben kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans bereits zuvor ermittelt wurden und zulässig wären (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Stellungnahme der Verwaltung

Zwischenzeitlich wurde geprüft, ob Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens eintreten. Für die Mauereidechse sowie für Fledermäuse sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Diese sind in der Begründung des Bebauungsplans als Vorschlag integriert worden. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird ein Umweltschaden vermieden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Artenschutz

Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Gemäß Begründung wird ein artenschutzrechtliches Gutachten ergänzt. Eine Prüfung kann daher erst nach Vorlage der Abschätzung erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Begründung des Bebauungsplans wurde ein Kapitel über die Prüfung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgenommen. Im vorliegenden Fall erfolgte dies für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse aus der Gruppe der Säugetiere. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Schutzgut Klima

Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen, Gebäude zu begrünen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Plangebiet wird die extensive Begrünung von Flachdächer festgesetzt, da dies einen ökologisch wertvollen Beitrag leistet, sich positiv auf Mikroklima auswirkt und das Abflussvolumen von Oberflächenwasser vermindert.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Wir empfehlen zudem gemäß § 9 Landesbauordnung die nicht überbaubaren Flächen als Grünflächen festzusetzen. Die Gartenflächen sollten nach § 21a NatSchG vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Erforderlichkeit, die überbaubaren Flächen als Grünfläche festzusetzen, wird nicht gesehen, da hiermit u.a. starke Beschränkungen in Bezug auf die zukünftige Nutzbarkeit der Flächen einhergehen.

Eine weitere Folge wäre im Umkehrschluss das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ), welche gemäß § 19 BauNVO als Bezugswert zum Baugrundstück definiert ist. Die Grundflächenzahl würde folglich die Obergrenze nach § 17 BauNVO überschreiten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beleuchtung

Ab dem 01.01.2021 sind gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG neu errichtete Beleuchtungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik insektenfreundlich zu gestalten. Wir empfehlen dieses Vorgehen auch für weitere Beleuchtungen von z.B. Gebäuden anzuwenden.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wurde folgende Empfehlung in den textlichen Festsetzungen aufgenommen: Zum Schutz von Insekten sind die Lampen der Außenbeleuchtung mit Leuchtmitteln auszustatten, die keine insektenanlockende Wirkung aufweisen. Daher werden LED Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3000 Kelvin (warmweiß) empfohlen. Die Lampen müssen so konstruiert sein, dass kein Streulicht entsteht.

Die Stellungnahme wird insoweit berücksichtigt.

IV. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Ansprechpartner/-in: Frau Ribar Telefonnummer: 0781 805 9674

Zu dem mit Schreiben vom 28. Juli 2020 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:

A)

Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen

I.

Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung

Bedenken und Anregungen

Gemäß Antragsunterlagen soll im Plangebiet eine Nachverdichtung mit weiteren Wohngeschossbauten erfolgen.

Das Bebauungsplangebiet entwässert im Mischsystem (gemäß dem rechtskräftigen Generalentwässerungsplan vom 17. November 1988).

Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Nachverdichtung soll auf dem Grundstück versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so soll das Niederschlagswasser dem öffentlichen Regenwasserkanal bzw. Mischwasserkanal zugeleitet werden.

Sofern eine zentrale Versickerung geplant ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Um zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens (Versickerungsanlage) zu vermeiden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der vollständige Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei uns einzureichen ist.

Sofern tatsächlich ein Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal erfolgen muss, gehen wir davon aus, dass zuvor dessen hydraulische Leistungsfähigkeit überprüft wurde.

Grundsätzlich verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung“.

II.

Hinsichtlich der Themen "**Oberirdische Gewässer**", "**Grundwasserschutz**", "**Wasserversorgung**", "**Altlasten**" und "**Bodenschutz**" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

B)

Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:

Allgemeiner Hinweis

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.

Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.

Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.

Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung

Ob in dem heute schon bebauten Plangebiet bei künftigen Neubebauungen durch

den jeweiligen Bauherrn eine Versickerung vorgesehen werden kann, steht noch nicht fest. Mit der Stadtentwässerung Offenburg bzw. dem Abwasserzweckverband Raum Offenburg wurde abgestimmt, dass gegen eine Entwässerung des Gebiets über die bestehenden Kanalanlagen keine Bedenken bestehen.

V. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/-in: Herr Lehmann Telefonnummer: 0781 805 9615

Zum vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.

Ergänzend bitten wir nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen unter „Ziffer D- Hinweise“ aufzunehmen:

Abfallwirtschaft

Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

Abfallwirtschaftssatzung

Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

Stellungnahme der Verwaltung

Von der Aufnahme der Hinweise „Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke“ und „Abfallwirtschaftssatzung“ wird abgesehen, da das Dokument der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bereits umfangreich ist und die Verwendung der Dokumente des Bebauungsplanes sehr weit in die Zukunft reicht im Gegensatz zu den aktuell gültigen Rahmenbedingungen der Abfallbeseitigung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

8.2.6 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Netze BW GmbH, Stuttgart
Schreiben (E-Mail) vom 28.07.2020 (keine weitere Beteiligung gewünscht)
- DB Energie GmbH
Schreiben (E-Mail) vom 03.08.2020
- Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr
Schreiben (E-Mail) vom 03.08.2020
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4-Straßenwesen und Verkehr-Referat 47.1- Dienststelle Offenburg
Schreiben (E-Mail) vom 03.08.2020
- Terranets bw GmbH, Stuttgart
Schreiben (E-Mail) vom 03.08.2020
- bn-Netze GmbH, Freiburg

Schreiben vom 06.08.2020

- Offenburger Wasserversorgung GmbH
Schreiben vom 06.08.2020
- Terranets bw GmbH, Stuttgart
Schreiben vom 06.08.2020
- Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg
Schreiben (E-Mail vom 18.08.2020)
- Handelsverband Südbaden e.V., Konstanz
Schreiben (E-Mail vom 21.08.2020)
- Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“
Schreiben (E-Mail vom 25.08.2020)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abtl. 5,
Schreiben (E-Mail vom 31.08.2020)
- Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung
Schreiben (E-Mail vom 04.09.2020)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abtl 2, Ref.21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Abtl 5, Ref.52, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Freiburg, Abtl 5, Ref.56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abtl 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt
- Landratsamt Ortenaukreis, Naturschutzbeauftragter
- Handwerkskammer Freiburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- CSG GmbH, Frankfurt
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Offenburg
- Feuerwehr Offenburg, Kommandant Peter Schwinn